



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
9. Dezember 2019

Vierundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 35
Palästina-Frage

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 3. Dezember 2019

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/74/L.16 und A/74/L.16/Add.1)]

74/12. Sekretariats-Abteilung für die Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, die der Ausschuss und die Sekretariats-Abteilung für die Rechte des palästinensischen Volkes im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ergriffen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution [32/40 B](#) vom 2. Dezember 1977 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich ihre Resolution [73/21](#) vom 30. November 2018,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution [73/21](#) ergriffen hat;

2. *ist der Auffassung*, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte des palästinensischen Volkes dadurch, dass sie den Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes bei der Erfüllung seines Mandats fachlich unterstützt, nach wie vor einen konstruktiven und positiven Beitrag zur Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und die Dringlichkeit einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage in allen ihren Aspekten auf der Grundlage des Völkerrechts und der Resolutionen der Vereinten Nationen sowie zu den diesbezüglich unternommenen Anstrengungen und zur Mobilisierung internationaler Unterstützung für die Rechte des palästinensischen Volkes leistet;

¹ *Official Records of the General Assembly, Seventy-fourth Session, Supplement No. 35 (A/74/35).*



3. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt wurde, im Benehmen mit dem Ausschuss und unter seiner Anleitung weiter wirksam durchführt;

4. *ersucht* die Abteilung, insbesondere die für die Palästina-Frage relevanten Entwicklungen weiter zu beobachten, unter Mitwirkung aller Teile der internationalen Gemeinschaft internationale Tagungen und Aktivitäten zur Unterstützung des Mandats des Ausschusses zu veranstalten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die weitere Teilnahme namhafter Persönlichkeiten und international anerkannter Sachverständiger an diesen Tagungen und Aktivitäten sicherzustellen, die gemeinsam mit den Mitgliedern des Ausschusses eingeladen werden, mit der Zivilgesellschaft und mit Parlamentariern Verbindung zu halten und zusammenzuarbeiten, namentlich über die Arbeitsgruppe des Ausschusses, die Website und die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästina-Frage weiterzuentwickeln und auszubauen, die in Ziffer 81 des Berichts des Ausschusses für den Zeitraum 2017/18² aufgeführten Veröffentlichungen in den betreffenden Amtssprachen der Vereinten Nationen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästina-Frage zu erstellen und weit zu verbreiten und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der palästinensischen Regierung weiterzuentwickeln und auszubauen, um zu den Maßnahmen zum Aufbau palästinensischer Kapazitäten beizutragen;

5. *ersucht* die Abteilung *außerdem*, im Rahmen der Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung des Staates Palästina bei den Vereinten Nationen und unter der Anleitung des Ausschusses auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser oder eine kulturelle Veranstaltung zu organisieren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Begehung des Tages der Solidarität auch weiterhin möglichst umfassend zu unterstützen und einem möglichst breiten Publikum bekanntzumachen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die sich im Rahmen ihres Programms auch mit verschiedenen Aspekten der Palästina-Frage und der Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, befassen, weiter mit der Abteilung zusammenarbeiten;

7. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten.

38. Plenarsitzung
3. Dezember 2019

² Ebd., *Seventy-third Session, Supplement No. 35 (A/73/35)*.